

Rechtliche Rahmenbedingungen für FUJ-Einsatzstellen 2023/2024

Gesetzliche Grundlage des FUJ

Die Rahmenbedingungen für das Freiwillige Umweltjahr sind im **österreichischen Freiwilligengesetz** geregelt. Der Gesetzestext in der geltenden Fassung ist im Rechtsinformation des Bundes zu finden unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007753>

Ab 1. September 2023 tritt eine Novelle des Freiwilligengesetzes in Kraft

Die Rolle der Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

JUMP stellt die Schnittstelle zwischen Einsatzstelle und Freiwilligem/r dar, ist Kontakt- und Anlaufstelle bei Ungereimtheiten und Differenzen und wickelt für die Einsatzstelle dienstrechtliche Formalitäten ab.

Dienstgeberin: Die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP ist die Dienstgeberin der Freiwilligen während des FUJ (NICHT die Einsatzstelle). Die gesamte Lohnabrechnung erfolgt daher über JUMP. Benötigen die Freiwilligen Bestätigungen (Lohnbestätigungen, etc.), müssen sie diese bei JUMP anfordern. Außerdem ist JUMP bei Arztbesuchen als Dienstgeberin anzugeben.

Einsatzstellenbeitrag und weitere Leistungen

- **Der Einsatzstellenbeitrag 2023 beträgt € 683,00 (bzw. € 690,00* ab Jänner 2024) brutto pro Monat und Freiwilligem/Freiwilliger.** Damit wird ab 1. September 2023 das Taschengeld der Freiwilligen in Höhe von 100 % der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell: € 500,91), die Versicherung (Unfall-, Kranken-, Haftpflicht- und Pensionsversicherung) sowie ein Anteil des FUJ-Lehrgangs und der FUJ-Administration finanziert.
- **Unterkunft und Verpflegung:** Optional können Einsatzstellen zusätzlich Unterkunft und Verpflegung anbieten. Eine Unterkunft erleichtert es den Freiwilligen, für ihren Einsatz das Bundesland zu wechseln. Einsatzstellen, die vor Ort Verpflegung anbieten, sind attraktiver für potenzielle Bewerber:innen.

*vorbehaltlich der Inflationsanpassung 2024

- **Fahrtkosten:** Ab 1. Oktober 2023 erhalten Freiwillige für den Zeitraum ihres Einsatzes ein durch den Bund finanziertes, österreichweites Klimaticket zur Verfügung gestellt. Dadurch fallen für Einsatzstellen keine Fahrtkostenrückerstattungen mehr an.

In manchen Einsatzstellen müssen Freiwillige mit dem eigenen Fahrzeug an- und abreisen, da die Einsatzorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind und auch keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann. In diesen Fällen vereinbaren Einsatzstelle und Freiwillige:r die Art und Höhe der Vergütung. Im Falle eines Kilometergeldes müssen mindestens 0,12 €/km zur Verfügung gestellt werden. Bei betriebsinternen Regelungen dürfen die Freiwilligen nicht schlechter als die übrigen Teammitglieder gestellt werden.

Einsatzbeginn und -ende sowie Dauer

Der Einsatzbeginn kann jährlich ab 1. September erfolgen, der Einstieg ist aber auch später möglich. Der genaue Start- und Endtermin wird mit der Einsatzstelle vereinbart. Das Einsatzende erfolgt spätestens mit 31. August des Folgejahres. Der begleitende FUJ-Lehrgang läuft unabhängig vom Beginn und Ende des FUJ stets von Oktober bis Juni des Folgejahres.

Die Einsatzdauer beträgt mindestens 6 und maximal 12 Monate, wird das FUJ als Zivildienstersatz durchgeführt, mindestens 10 Monate.

Einsatzzeit (=Wöchentliche Arbeitszeit der Freiwilligen)

Die Einsatzzeit der Freiwilligen ist im **Freiwilligengesetz** geregelt und entspricht **34 Stunden/Woche**. Den Freiwilligen ist laut Freiwilligengesetz weiters eine **ununterbrochene Freizeit von mind. 36 Stunden/Woche** zu gewähren.

Bezüglich der Pausen sind für die Freiwilligen dieselben Regelungen anzuwenden, die für die übrigen Mitarbeiter:innen gelten. Die FUJ-Teilnehmer:innen dürfen nicht schlechter gestellt werden. JUMP empfiehlt den Freiwilligen, Aufzeichnungen über ihre Einsatzzeiten und Tätigkeiten zu führen. Diese müssen JUMP als Dienstgeberin allerdings nicht vorgelegt werden.

Wochend- und Feiertageinsatz

Die Freiwilligen dürfen grundsätzlich an Wochenenden und Feiertagen eingesetzt werden, sofern ihnen dafür dieselben Vergütungen, Zuschläge und Überstundenregelungen gewährt werden, wie den übrigen Mitarbeiter:innen. Die Freiwilligen dürfen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Teammitglieder.

Versicherung der Freiwilligen

Die Freiwilligen sind für die Zeit des FUJ (nicht für die gesamte Lehrgangsdauer, falls voneinander abweichend) **unfall-, kranken-, pensions- und haftpflichtversichert**.

Die Anmeldung erfolgt ab dem 1. Tag ihres Einsatzes bei der gesetzlichen Sozialversicherung (Österreichische Gesundheitskasse).

Nach Beendigung des FUJ sind die Freiwilligen noch 6 Wochen weiterversichert und müssen sich dann um eine Mitversicherung bzw. eigene Krankenversicherung kümmern.

Hinweis: Diese Ehrenamtlichen-Haftpflichtversicherung umfasst lediglich Schäden von Personen und Gegenständen, die nicht zur Einsatzstelle gehören (z.B. Besucher:innen, Teilnehmer:innen an Veranstaltungen und deren Eigentum, etc.). Elektronische Geräte sind ausgenommen. Für innerbetriebliche Schäden (z.B. Schäden an KFZ und anderen Gegenständen der Einsatzstelle) muss die Einsatzstelle selbst aufkommen.

Krankenstand und Unfall

Im Krankheitsfall müssen die Freiwilligen umgehend der Einsatzstelle Bescheid geben und sich bei JUMP als Dienstgeberin ab dem 2. Tag, am besten per Mail, melden.

Ab dem 2. Tag des Krankenstandes benötigt JUMP eine Krankmeldung eines Arztes /einer Ärztin. Die Freiwilligen müssen dabei einen Scan der Krankmeldung und auch der Gesundheitsmeldung sowohl an JUMP, als auch an die Einsatzstelle schicken.

Sollte der/die Freiwillige einen **Unfall** haben, muss dies umgehend JUMP gemeldet werden. JUMP muss einen Unfallbericht verfassen und an die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) übermitteln.

Freistellung (=Urlaub der Freiwilligen)

Der gesetzliche Anspruch auf Freistellung der Freiwilligen beträgt bei 12 vollen Monaten 25 Tage. Ist die Einsatzzeit kürzer als 12 Monate, so verkleinert sich der Freistellungsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Einsatzstellen und Freiwilligen abzuklären. Es wird dabei gebeten, die Gestaltung der Freistellung möglichst fair und im Einvernehmen mit den Freiwilligen zu regeln (z.B. keine Konsumation der gesamten Freistellung am Ende des Einsatzes auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzstelle).

JUMP sind keine Aufstellungen über Freistellungszeiten vorzulegen.

Achtung: Die Freiwilligen müssen für die Seminartage des FUJ-Lehrgangs nicht auf ihre Freistellungstage (=Urlaub) zurückgreifen. Die Einsatzstellen müssen ihnen dafür zusätzliche Freistellungstage gewähren!

FUJ-Lehrgang

Der FUJ-Lehrgang (insgesamt 20 Tage in 6 Seminaren jeweils von Oktober bis Juni des Folgejahres) ist **gesetzlich verpflichtender Bestandteil des FUJ**, die Freiwilligen müssen bei den Lehrgangsseminaren anwesend sein und für diese Zeit von der Einsatzstelle freigestellt werden. Diese Freistellung erfolgt zusätzlich zum Freistellungsanspruch (=Urlaub) der Freiwilligen!

Fehlen ist nur mit ärztlichem Attest oder in Ausnahmefällen möglich (etwa wichtige Großveranstaltungen der Einsatzstelle). Die Entscheidung darüber, ob diese Ausnahmefälle ein Fehlen der Freiwilligen rechtfertigen, obliegt JUMP!

FUJ-Lehrgangsseminare und Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit in der Einsatzstelle: Jeder Lehrgangstag wird mit 6,8 Stunden (ein Fünftel der wöchentlichen 34 Stunden) gerechnet. **Bsp:** Läuft ein FUJ-Lehrgangsseminar von Montag bis Mittwoch, werden den Freiwilligen dafür 20,4 Stunden (3 x 6,8) angerechnet. Am Donnerstag und Freitag muss dann in der Einsatzstelle die fehlende Zeit von 13,6 Stunden (2 x 6,8) geleistet werden, um die wöchentlichen Stunden zu erfüllen.

Der Lehrgang wird in 4 Gruppen durchgeführt, die Termine werden den Einsatzstellen im Vorhinein von JUMP mitgeteilt und sind auch unter <https://jugendumwelt.at/fuj/lehrgangstermine> zu finden.

Die Freiwilligen erfahren spätestens 2 Wochen vor dem ersten Seminar in welcher Gruppe sie sind und geben dies den Einsatzstellen bekannt.

Für den FUJ-Lehrgang fallen den Freiwilligen und den Einsatzstellen keine gesonderten Kosten an.

Vorzeitige Beendigung

Das FUJ kann sowohl von dem/der Freiwilligen, als auch von der Einsatzstelle vorzeitig beendet werden. Im Sinne eines guten Miteinanders sollte dies in einer Art und Weise erfolgen, die einen guten Abschluss und Übergang für alle Seiten ermöglicht. Bevor zu einem vorzeitigen Ende des Einsatzes kommt, muss daher in jedem Fall ein Gespräch mit dem/der Freiwilligen, der Einsatzstelle und JUMP erfolgen. Weiters benötigt JUMP durchschnittlich 5 Werktagen Bearbeitungszeit für die Erstellung aller Unterlagen. Bei einer vorzeitigen Beendigung muss daher eine Abmeldung des/der Freiwilligen 5 Werktagen im Vorhinein bei JUMP per Mail angemeldet werden.

Zur Information:

Familienbeihilfe: Die Freiwilligen haben bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und bis zur gesetzlichen Altersgrenze während des FUJ Anspruch auf Familienbeihilfe, die sie beim Finanzamt beantragen können.

Freiwilligendienst-Karte: Die Freiwilligen erhalten für die Dauer des FUJ eine Freiwilligendienst-Karte im Scheckkartenformat von JUMP. Häufig werden damit auch Ermäßigungen, etwa in Kinos und Museen, gewährt.

Meldepflicht: Falls die Freiwilligen für ihren FUJ-Einsatz den Wohnort wechseln, müssen sie sich spätestens am dritten Tag nach dem Umzug bei der Behörde (Meldeamt) des neuen Wohnsitzes anmelden. Die Freiwilligen erhalten dazu ausführliche Informationen von JUMP.

Noch Fragen?

Melden Sie sich gern beim FUJ-Team!

Mag.a Claudia Kinzl-Ogris

Jugend-Umwelt-Plattform JUMP – Freiwilliges Umweltjahr FUJ

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

+43 676 852429-100

fuj@jugendumwelt.at